

## [Newsletter im Browser anschauen](#)



### **Newsletter Nr. 24, Juli 2018**

Liebe Engagierte und Interessierte,

die große Flüchtlingspolitik stand mal wieder im Fokus der Politik und Medien. Es wird immer davon geredet, dass es um die Sache geht, dabei wollen nur einige ihre Machtspiele austragen und berücksichtigen überhaupt nicht, welchen Eindruck Politiker und die Politik auf die in Deutschland lebenden Bürger machen. Viel wichtiger, als sicherzustellen, dass einige an den Grenzen zur Bundesrepublik aufgehalten werden, ist die Frage, wie wir in unserer täglichen Ehrenamtsarbeit dazu beitragen können, dass die bereits hier lebenden Geflüchteten unterstützt werden können. Es ist wohl jedem, der in diesem Bereich tätig ist, klar, dass dies immer noch erheblicher Anstrengungen bedarf. Wir haben in diesem Monat erneut über die Situation der Ehrenamtlichen diskutiert, als wir in unserer Veranstaltung zu „Frustr im Ehrenamt“ die Erwartungen von und an Geflüchtete angesprochen haben. Dabei ist auch wieder deutlich geworden, dass es zwar sehr wichtig ist, die Geflüchteten in ihren speziellen Lebenssituationen zu verstehen, dass aber die Ehrenamtlichen sich auch um sich selbst kümmern und auf ihre Gesundheit und Wohlergehen achten müssen.

Neben den Ehrenamtlichen und den Geflüchteten gibt es aber einen dritten großen Player, die Hauptamtlichen und Behörden. Im Zuge der großen Flüchtlingswelle war viel davon die Rede, dass sich diese im Krisenmodus befanden und der Lage teilweise nicht mehr Herr geworden sind. Das ist jetzt drei Jahre her, aber leider müssen wir heute feststellen, dass wir in manchen Fällen in unserer Arbeit davon betroffen sind, so dass Bearbeitungen/Lösungen immer noch oder erneut nicht so laufen, wie es dem Problem angemessen wäre. Natürlich gibt es da unterschiedliche Vorstellungen, und wir reden hier nicht über die kleinen Fälle des Alltags, wo die Erwartungen und die Umsetzungen auseinanderlaufen. Wir möchten hier krasse Fälle ansprechen, wo uns das Verständnis fehlt. In einem ersten Fall hat eine Familie aus dem Irak in ihrem Asylverfahren subsidiären Schutz erhalten. Sie wohnt in einer privaten Wohnung und ist seit Mai ohne Geld! Können Sie sich vorstellen, was das für die Geflüchteten bedeutet? Sie laufen Gefahr, aus der Wohnung rausgeworfen zu werden, weil sie keine Miete bezahlen können, abgesehen davon, dass sie ihre täglichen Bedürfnisse nach Essen und Trinken befriedigen müssen. Wie konnte so etwas passieren? Der Rhein-Neckar-Kreis hat die Zahlungen eingestellt, da er – nachdem sie subsidiären Schutz erhalten haben – sich für nicht mehr zuständig angesehen hat. Gleichzeitig lag aber der offizielle Bescheid des BAMF noch nicht vor, der es der Familie erlaubt hätte, zum Jobcenter zu gehen und Leistungen zu beantragen. Bei allen Stellen, an die sie sich gewandt haben, wurden sie abgewiesen, weil sich keiner für zuständig erachtete und die Ehrenamtlichen, die sich ebenfalls eingeschaltet hatten, wurden sehr unfreundlich behandelt und mussten sich anhören, dass das nicht der einzige Fall war. Inzwischen ist es – nach Wochen! - dank eines Integrationsmanagers gelungen, dass die Familie Geld erhält. Wir gehen davon aus, dass solche Fälle weiterhin vorkommen können und werden uns in nächster Zeit intensiv darum bemühen, mit den

**Kommentiert [L1]:** streichen

verantwortlichen Stellen Kontakt aufzunehmen, um solche Situationen in Zukunft zu vermeiden.

Ein zweiter Fall betrifft die Gewährung von zustehenden Leistungen. Das Jobcenter - und hier der Bereich Markt und Integration - ist für die Vergabe von Gebühren zuständig, die ein in der beruflichen Integration befindlicher Geflüchteter zahlen muss, um weiter zu kommen. Prinzipiell werden Gebühren für eine Approbationsprüfung vom Jobcenter übernommen. Die Verantwortlichen wissen, dass die Gebühr in einem vorgegebenen Zeitfenster bezahlt werden muss, wenn man zeitnah werden will. Im konkreten Fall ist die Gewährung verzögert worden, uns fehlt hier jegliches Verständnis.

Als weiteres Beispiel möchten wir aufführen, dass es teilweise bis zu einem halben Jahr dauert, bis die Teilnehmer an Sprachkursen ihre Ergebnisse und Zertifikate bekommen. Alles Zeit, die für die Geflüchteten verloren ist, da sie dies an ihren weiteren Schritten hindert.

Das sind drei beispielhafte Fälle. Sie können versichert sein, dass es weitere gibt, aber das würde diesen Newsletter sprengen. Wie Sie sicher erkennen, haben wir nicht nur manches Problem beim Verständnis für die Haltung von Flüchtlingen, sondern wieder vermehrt auch von Behörden und hauptamtlichen Stellen. Vielleicht wäre es sinnvoll, nicht nur Geflüchtete in unsere Gesellschaft zu integrieren, sondern auch Behörden und Ämter.

Lassen Sie mich zum Schluss noch zu dem Verteiler unseres Newsletters etwas sagen. Wir hatten im letzten Newsletter ja dargelegt, warum wir Sie um eine erneute Bestätigung zum Erhalt dieses Newsletters gebeten haben (Stichwort DSGVO). Wir möchten uns ganz herzlich bei Ihnen bedanken, dass Sie dem weiteren Empfang zugestimmt haben. Es ist für eine Asylorganisation äußerst wichtig, ein Sprachrohr zu haben und Sie über aktuelle Dinge zu informieren. Wir werden auch weiterhin bemüht sein, dies zu Ihrer Zufriedenheit zu tun. Leider mussten wir aber auch feststellen, dass mehr als die Hälfte der bisherigen Empfänger „abgesprungen“ ist. Ihre Motivation dafür ist uns nicht bekannt, entweder das Mail zur Bestätigung wurde übersehen, vergessen oder der Newsletter wird wirklich nicht mehr gewünscht, was wir schade finden. Vielleicht können Sie Ihre Bekannten und Freunde darauf ansprechen, herzlichen Dank.

Sollten Sie den Sommer nutzen, um sich etwas von den Anstrengungen zu erholen und in Urlaub gehen, so wünschen wir Ihnen eine gute Zeit. Kommen Sie gesund und mit frischen Kräften wieder.

## Termine

Mittwoch, den 12. September, 19:30 h Zeppelinstr. 21	Dr. Axtmann von der IHK wird zu Chancen der Ausbildung in einzelnen Berufen und die mögliche Unterstützung durch Ehrenamtliche sprechen, außerdem wird Herr Ripplinger von der Stadt Weinheim über die Lern-Praxis-Werkstatt berichten.
Montag, den 24. September, 18:30 h Zeppelinstr. 21	Lesung mit Said Azami und Raquel Rempp „Labyrinth des Lebens – Gedichte, Gedanken, Geschichten“ mit musikalischer Begleitung durch den 1. Bürgermeister Dr. Fetzner. Anschließend möchte sich der AK Asyl ganz herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken und lädt zu einem sommerlichen Zusammensein ein.
Donnerstag, den 11. Oktober, 19:30 h Zeppelinstr. 21	Vollversammlung AK Asyl

Mittwoch, den 7. November, 19:30 h Zeppelinstr. 21	„Die Familien der Geflüchteten: Übersehen und unterschätzt“.  Mit Dr. Renate Breithecker, zuständig für die Unterkunft Gorxheimer Tal; sie führt seit vielen Jahren praxisbezogene Flüchtlingsforschung durch.  Wir übersehen oft den Einfluss der Familie, zu der die Geflüchteten dank digitaler Medien im Dauerkontakt stehen. Im Mittelpunkt dieser Veranstaltung sollen nach einem Impulsreferat von Frau Dr. Breithecker der Erfahrungsaustausch und die Reflexion der eigenen Praxis stehen.
Mittwoch, den 5. Dezember, 19:30 h (Ort: wird noch bekannt gegeben)	Ehrenamtsstammtisch
<b>Wiederkehrende Termine</b>	
Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat Bahnhofstr. 19, Gebäuderückseite, Eingang Café Central, im 2. OG	Offener interkultureller Treff für junge Geflüchtete und junge Interessierte: „deutsch-me“

## News

- **Unterstützungsleistungen des AK Asyl**

In ausgewählten Fällen beteiligt sich der AK Asyl an Kosten für Deutschunterricht und an Übersetzungskosten für Dokumente, die für Ausbildung, Studium und Beruf unbedingt erforderlich sind. Dabei trägt der AK 2/3 und der Antragsteller 1/3 der Kosten. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an den AK Asyl.

- **Förderlücke für Flüchtlinge**

Wie schon des Öfteren im Newsletter behandelt, können Geflüchtete, die noch nicht anerkannt sind und eine Ausbildung oder ein Studium beginnen, aus allen Förderungen herausfallen (15 Monatsfrist). Baden-Württemberg hat im Bundesrat eine Initiative gestartet, die diese Lücke, die auf einem Zusammenspiel verschiedener Gesetze beruht, schließen will. Im Übrigen hat die Stadt Stuttgart im Gegensatz zum Rhein-Neckar-Kreis beschlossen, diesen Asylbewerbern auf freiwilliger Basis Leistungen zur Absicherung des Lebensunterhalts weiter zu zahlen! Der Initiative wurde im Bundesrat mit Mehrheit zugestimmt, die Bundesregierung ist nun am Zug, das zu ändern.

- **Preise für Passbeschaffung**

Wie wir an einem konkreten Fall erfahren haben, hat die syrische Botschaft in Deutschland die Gebühren für die Ausstellung eines Passes drastisch erhöht. In dem uns bekannten Fall hat die Botschaft von einem geflüchteten Syrer für die Neuausstellung eines Passes 680.- € verlangt.

- **Lern-Praxis-Werkstatt**

Am 19. Juli beginnt die Lern-Praxis-Werkstatt mit ihrer Tätigkeit. Die Werkstatt ist Stand heute noch nicht mit den für die Arbeit erforderlichen Dingen ausgestattet und sucht daher dringend Handwerkzeuge, Gartengeräte, Befestigungstechnik, Arbeitsschutzgeräte, Elektrowerkzeuge aller Art. Auf unserer Internetseite (Startseite / Downloads) finden Sie eine detaillierte Liste mit den Bedarfen.

## Sanktionen im Leistungsrecht für Asylbewerber und Flüchtlinge

Oft wird die Frage an uns herangetragen, wie es mit Sanktionen für Geflüchtete aussieht. Daher möchten wir Sie auf Basis eines vom wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestags herausgegebenen „Sachstandes“ informieren. Im Einzelnen ist zu unterscheiden, ob Bezüge nach Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch erhalten werden.

Asylbewerberleistung erhalten Ausländer, denen grundsätzlich nur ein vorübergehender Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland erlaubt ist oder die grundsätzlich über keinen regulären Aufenthaltstitel verfügen, deren Aufenthalt aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht beendet werden kann (Hailbronner Kay, Asyl – und Ausländerrecht, 3. Überarbeitete Auflage, Stuttgart: Kohlhammer, Rn 971).

Nach 15 Monaten haben Geflüchtete, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, Anspruch auf sogenannte Analogleistungen nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Diese Privilegierung erfolgt nur, wenn der Aufenthalt ohne wesentliche Unterbrechung war und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst worden ist. Dies ist dann der Fall, wenn falsche Angaben zur Staatsangehörigkeit gemacht, ein früher ausgestellter Pass verschwiegen oder keine oder falsche Angaben zur Identität oder Volkszugehörigkeit gemacht wurden. Das ist außerdem der Fall, wenn eine fehlende Mitwirkung an der Beschaffung der für die Ausreise erforderlichen Dokumente vorliegt.

Die Anspruchseinschränkung ist auf 6 Monate befristet.

Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (besser bekannt unter ALG/SGB II) erhalten anerkannte Asylbewerber / Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs 1 oder Abs 2 AufenthG, ebenso Kontingentflüchtlinge nach §23 Abs 2 AufenthG. Darüber hinaus gibt es noch weitere Leistungsempfänger, die im Einzelnen aufzuzählen, den Rahmen des Newsletters sprengen. Speziell für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte gibt es keine speziellen Sanktionsvorschriften, sie müssen jedoch alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfsbedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Bei Pflichtverletzungen, die in einer Eingliederungsvereinbarung von Seiten des Geflüchteten und des Jobcenters unterschrieben sind, kann das Jobcenter in einer ersten Stufe die Leistungen um 30 Prozent und bei einer wiederholten Pflichtverletzung um 60 Prozent mindern. Der Minderungszeitraum beträgt 3 Monate. Besonders kritisch wird es aber, wenn der Leistungsberechtigte Jobs annimmt, ohne die Einkünfte zu melden oder fehlerhafte Angaben macht. In solchen Fällen kann es dazu führen, dass wegen Sozialbetrug Anzeige erstattet wird. Eine daraus folgende Verurteilung kann für den Geflüchteten zu massiven Konsequenzen hinsichtlich seines Aufenthaltsrechtes und dessen Verlängerung führen.

Eine Sanktion aufgrund eines Meldeversäumnisses führt zu einer Reduzierung des maßgebenden Regelbedarfs um zehn Prozent.

Leistungsberechtigt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind Hilfsbedürftige, die keine Leistungen nach SGBII beziehen können jedoch Leistungen zur Sicherung ihres Existenzminimums erhalten.

In diesen Fällen können Sanktionen in Kraft treten, wenn sie entgegen ihrer Verpflichtung die Aufnahme einer Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung ablehnen. Die Kürzungen betragen in einer ersten Stufe 25 Prozent.

## Fahrtkostenpauschale

Im letzten Newsletter hatten wir auf die Fahrtkostenregelung hingewiesen und möchten diese noch einmal präzisieren. Teilnehmer an Integrationskursen bekommen seit dem 1.1.2018 grundsätzlich nur noch eine Pauschale. Die Gewährung von Fahrtkosten erfolgt ausschließlich auf dem Antragsweg durch das Bundesamt (BAMF).

Berechtigt für einen Fahrtkostenzuschuss sind auf Antrag folgende Teilnehmer:

- Teilhabeberechtigte, die vom BAMF auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden
- Ausländer, die vom Jobcenter zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden

Ein Bedarf für einen Fahrtkostenzuschuss besteht nur, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Kursstätte mindestens 3,0 km beträgt. Für Weinheim gilt, dass der tägliche Fahrtkostenzuschuss 0,30€ pro Entfernungskilometer von der Wohnung zur Kursstätte beträgt. Dabei gilt ein Höchstbetrag von 5,50 € pro Kurstag. Der Höchstbetrag von 5,50 € gilt nicht für Teilnehmer, die vom BAMF einem bestimmten Integrationskurs zugewiesen wurden. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten sowie das benutzte Verkehrsmittel spielen keine Rolle, Belege sind nicht erforderlich.

## Neues auf der Website des AK Asyl

- Bedarfsliste der Lern-Praxis-Werkstatt

Sollten Sie Fragen zu Inhalten oder Details dieses Newsletters haben, so wenden Sie sich bitte an uns. Wir beantworten Ihre Fragen oder nehmen Ihre Ratschläge gerne entgegen.

Schreiben Sie bitte an [info@ak-asyl-weinheim.de](mailto:info@ak-asyl-weinheim.de)

Elfi Rentrop     Albrecht Lohrbächer     Gert Kautt

Wir möchten alle Leserinnen und Leser des Newsletters darauf aufmerksam machen, dass eine Weitergabe oder Veröffentlichung des Newsletters oder Teile daraus ohne Genehmigung des AK Asyl Weinheim nicht gestattet ist. Wenden Sie sich in Fragen dazu bitte an die obenstehende E-Mail-Adresse.